

## **Stellungnahme zu „Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes, des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002, der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Telekommunikationsgesetzes 2003 (326/ME)“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der vorliegende Entwurf beinhaltet doch einige Besonderheiten welche etwas Irritieren

### **1.) Artikel 1- Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes**

#### Ad) „2. In § 25 Abs. 1“

Der Umstand dass man das bereits in Grundzügen angelegte Spitzelwesen hier mittels „Sicherheitsforen“ Institutionalisiert, mag zwar aus pragmatischer Sicht zur Kostenminimierung und Effizienzsteigerung sicher ein löbliches Ansinnen sein, ist aber an sich nicht mit unserer demokratischen Ordnung kompatibel. Budgetär wäre es außerdem besser die „Sicherheitsbürger“ abzuschaffen. Man soll zwar aus der eignen Geschichte und aus den Fehlern anderer lernen, aber ob nun Metternich als positiv besetztes Vorbild gelten kann und „handwerkliche“ Fehler der Stasi zu einer Verbesserung einer ähnlichen Institution anregen sollen, wage ich zu bezweifeln.

#### Ad) „6. In § 56 Abs. 1 wird in Z 8 das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und werden folgende Z 9 und 10 angefügt:“

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Teilnehmer der Sicherheitsforen rundet das sich abzeichnende Gesamtbild ab. Defakto könnte man die Teilnehmer der Sicherheitsforen auch gleich ohne Umschweife als „Informelle Mitarbeiter“ und die dahinterstehenden Sicherheitsforen „Regionalniederlassungen der Stasi 2.0-AUT“ nennen, das wäre zumindest ehrlicher als Euphemismen wie „Sicherheitsbürger“ und „Sicherheitsforen“.

Denn wie ist die Weitergabe von personenbezogenen Daten, noch dazu unter dem Siegel der Verschwiegenheit, anders zu verstehen als wie eine unverhohlene Aufforderung zu Bespitzelung? Der Kommunikation zwischen Bürgern und Exekutive, eines der Hauptargumente zu Einführung der „Sicherheitsbürger“ kann es nicht dienen, da die zukünftigen „IM's“ durch die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen eben an dieser gehindert werden.

### **2.) Artikel 4 - Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003**

#### Ad) 1. In § 17 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

Die „ ... Verkehrsmanagementmaßnahmen im Sinn von ... zur Vermeidung von strafrechtlich relevanten Handlungen wie etwa Datenbeschädigung durch Viren, Computerkriminalität, Verbreitung von pornografischen oder gewaltverherrlichenden Darstellungen im Sinn der Jugendschutzgesetze an Minderjährige oder strafrechtlich relevante Urheberrechtsverletzungen ...“ sind genau wie zu verstehen? Sperre/Zugriffverhinderung wäre verständlich, aber Verkehrsmanagement beinhaltet ja Drosselungen, Umleitungen etc. also eine Aushebelung der Netzneutralität mit eher fadenscheiniger Begründung. Denn ob das Laden eines pornographischen Inhalts nun etwas länger dauert wird keinen von Konsum oder Verbreitung abhalten, Viren besitzen in der Regel eine Größe dass etwaige Drosselungen kaum auffallen werden, selbiges gilt für Computerkriminalität. Ebenso ist es bedenklich dass die Judikative hier „privatisiert“ wird, eine Firma und kein Gericht entscheidet nun was strafrechtlich relevant ist und was nicht, ohne Möglichkeit der Berufung. Die Straffälligkeit und der Jugendschutz sind hier nur vorgeschobene Gründe und Worthülsen. Dies wird auch unverhohlen in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf eingestanden,

und den wahren Grund stellt die „...Benachteiligung österreichischer Accessprovider zu verhindern...“ dar. Amüsant hierzu ist auch der in den Erläuterungen bestehende Widerspruch so rechtfertigt man „Verkehrsmanagementmaßnahmen“, und somit eigentlich die Einschränkung oder Abschaffung der Netzneutralität, damit, dass dadurch kein Vorstoß gegen die Netzneutralität entsteht.

Die Änderung an sich würde ich als verschleierte Aushebelung der Netzneutralität sehen, denn damit kann jeder Provider extra-Geld lukrieren. Z.B. ein Video-On-Demand Anbieter hat logischerweise jugendgefährdende und gewaltverherrlichende Inhalte (FSK 18) in seinem Programm und nicht nur „Susi und Strolchi“ oder „Die Schlümpfe“, nun wird der Zugang zu diesem Anbieter gedrosselt, will man die volle Bandbreite nutzen muss man sich extra legitimieren (Jugendschutz) und vermutlich eine kleine monatliche Service- oder Bearbeitungspauschale oder gar je Filmverbindung bezahlen. Und aus Sicht der hier stattfindenden Privatisierung der Rechtsprechung ist auch logisch und konsequent dass damit in Zukunft gilt: „Das Maß des Rechts und Rechte hängt vom Obolus ab“.

### **3.) Persönliche Conclusio**

Die vorgenannten Änderungen, insbesondere in Verbindung mit den ministeriellen Erläuterungen, landen auf meiner persönlichen Hitliste der gmbVa - größtmöglichen Bürgerverarschung unter den Top 10.

In der Hoffnung dass die gesetzgebende Versammlung nicht nur biologische Stimmautomaten der Regierung und ihrer Parteien sind, sondern eigenständig denkende Individuen die sich ihres Auftrages bewusst sind, und daher diese unsäglichen Grausamkeiten abschmettern, verbleibe ich

Hochachtungsvoll

Raimund Eckl-Ortner, 13.07.2017